Literatur

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 6 (1855)

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Würde man das ebenfalls zurückbleibende Wurzelholz in Rechnung bringen, welches aber nur in wenig geneigten Flächen vortheilhaft gewonnen werden könnte, so würde sich die Summe vom unbenutzten Holze um ein Beträchtliches vermehren. Wasrum also die Stämme nicht bis hart auf die Wurzel schlagen?

M. J.

Literatur.

Blatt XX der großen Schweizerfarte. Heraus=

gegeben vom eibg. Militärbepartement.

Unter Oberleitung des Generals Düfour in Genf ist nun auch das Blatt XX unserer schweizerischen auf genauen trigonos metrischen Vermessungen beruhenden Militärkarte herausgekommen. Dasselbe umfaßt von unserm Kanton Alles was vom Piz d'Arblasch im Oberhalbstein bis zum Mont Cotschen südlich liegt, also den südlichsten Theil des Oberhalbstein bis zum Mont Cotschen südlich liegt, also den südlichsten Theil des Oberhalbstein bis der in s, Avers, Versen. Die stolze Verninagruppe bildet den Mittelpunkt. Auch dieses Blatt ist wie alle frühern mit ebenso großer Gesnauigkeit ausgenommen als gestochen und es gilt hierüber, was wir schon im vorigen Jahrgange p. 105 bemerkt haben.

Der Preis ist für die Sorgfalt der Arbeit beispiellos billig. Das große Blatt fast 2' hoch und 3' breit kostet nur Fr. 4. Je bekannter man mit den Gegenden ist, desto lieber schaut man die Karte immer wieder von Neuem an und freut sich ebenso die Form der Gebirge bis zum kleinsten Hügel herab, als seden Weiler, sedes Maiensäß, sede Alpe, seden Bach und seden Weg

fo icon und icharf vor fich bingeichnet zu feben.

Chronik des Monats März.

Politisches. Die von den Gemeinden durch Mehrheit angesnommene neue Zivilproze ford nung ist mit dem 1. März in Kraft getreten. Durch sie sind aufgehoben: 1. die Gerichtssordnung des Oberappellationsgerichts vom Jahr 1835; 1. die Bezirksgerichtsordnung (1848); 3. das provisorische Regulativ für das Versfahren vor Kreiss und Bezirksgerichten (1851); 4. das Geset über Refurse (1850); 5. das besondere Geset über das Offenrecht (1850); 6. das Geset über Provokationsklagen (1852); 1. das Geset über die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Zivilsachen (1850).